

Das Aufbrechen einer Tür wird in vielen Fällen durch den Gebrauch bestimmter Werkzeuge (Nachschlüssel, Dietrich, Brecheisen) erleichtert oder sogar erst ermöglicht.

Schließlich lassen sich durch den Einsatz bestimmter Mittel größere verbrecherische Wirkungen erzielen.

So werden bei Diversionsakten Brandsätze, Säuren, Sprengstoffe oder ähnliche Mittel verwandt.

a) In einer Reihe von gesetzlichen Tatbeständen wird der *Einsatz bestimmter Mittel als besonderes Verbrechensmerkmal gekennzeichnet*. Das bedeutet, daß die Handlung erst durch die Anwendung solcher Mittel tatbestandsmäßig wird.

aa) In verschiedenen Fällen macht erst der Einsatz bestimmter Mittel eine bestimmte Handlung zu einer verbrecherischen und wirkt somit *strafbegründend*,

so z. B. die Jagd von Schalenwild mittels Schrot- oder Postenschuß oder Schuß mit gehacktem Blei oder die Tötung jagdbarer Tiere mittels Gift gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. a und f in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Ziff. 1 des Jagdgesetzes vom 25. November 1953.²

Der Tatbestand des § 311 StGB ist nur erfüllt, wenn eine Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen zerstört worden ist.

ab) In anderen Fällen ist der Einsatz bestimmter Mittel ein qualifizierender, *erschwerender Umstand*.

§ 223 a StGB schreibt eine höhere Strafe vor, wenn die Körperverletzung „mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers“ usw. begangen worden ist. Eine verschärfte strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt z. B. auch dann ein, wenn ein Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel mit Hilfe von „Fahrzeugen“ begangen werden sollte, die „besonders bereitgestellt worden sind“ (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 HSchG), oder wenn gesellschaftliches Eigentum unter Anwendung von „Diebeswerkzeugen“ entwendet worden ist (§ 2 Abs. 2 Buchst. c VESchG, vgl. auch Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts).

b) In anderen Tatbeständen hat sich der Gesetzgeber ausdrückliche Hinweise auf die vom Verbrecher eingesetzten Mittel erspart. In diesen Fällen ist es für die Tatbestandsmäßigkeit gleichgültig, welche Mittel eingesetzt worden sind. Dennoch muß eine Prüfung der Mittel erfolgen,

² GBL S. 1175.